

Statuten

An der Mitgliederversammlung vom 13. März 2024 genehmigt

INHALT

1.	Name, Sitz und Zweck des Vereins	2
2.	Finanzierung und Haftung	2
3.	Mitgliedschaft	2
3.1.	Arten der Mitgliedschaft	2
3.2.	Erwerb der Mitgliedschaft	2
3.3.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
3.4.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
4.	Organisation des Vereins	3
4.1.	Mitgliederversammlung	3
4.2.	Vorstand	4
4.3.	Rechnungsrevisoren.....	5
5.	Auflösung und Fusion des Vereins.....	5
6.	Schlussbestimmungen	5

1. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1
Name und Sitz

Das FORUM Laupen, nachfolgend FORUM genannt, ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 3177 Laupen.

Art. 2
Zweck und Ziel

Das FORUM ist ein Zusammenschluss von Menschen, welche in demokratischer Form die politischen Geschäfte der Gemeinde Laupen erörtern, in der Bestrebung, die Gemeinde bestmöglich zu entwickeln und die Lebensqualität in Laupen und Umgebung zu erhalten oder zu verbessern. Das FORUM als Partei bringt sich aktiv in das politische Geschehen der Gemeinde ein.

2. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 3
Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus den nachstehenden Beiträgen:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Erlös aus Veranstaltungen

Art. 4
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den jährlichen Mitgliederbeitrag.

Das FORUM haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 5
Arten der Mitgliedschaft

Das FORUM führt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Einzelmitglieder
- Paarmitglieder

Art. 6
Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder gelten Personen, welche das 16. Altersjahr beendet haben und in der Gemeinde Laupen wohnen.

Art. 7
Paarmitglieder

Als Paarmitglieder gelten zwei Personen, welche das 18. Altersjahr beendet haben, miteinander in einer Beziehung leben, unabhängig des Geschlechts, und in der Gemeinde Laupen wohnen.

3.2. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 8
Aufnahme

Der Aufnahmewunsch ist dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu äussern. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung der gesuchstellenden Person bzw. Personen.

Personen, welche einer anderen lokalen, politischen Partei angehören, können nicht Mitglied des FORUM werden.

Art. 9
Anerkennung

Wer in das FORUM aufgenommen wird, anerkennt dessen Statuten und allfällige Reglemente.

3.3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 10
Rechte

Die Mitglieder ...

- können an der partei-internen Meinungsbildung teilnehmen.
- sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- dürfen sich für politische Ämter in der Gemeinde bewerben.

Personen, welche mit den Inhalten des FORUM sympathisieren, dürfen am Parteileben partizipieren. Sie verfügen über kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Art. 11
Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten, jährlichen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

3.4. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 12
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegzug aus der Gemeinde, Tod, Austritt oder Ausschluss.

Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13
Austritt/Übertritt

Der Austritt aus dem FORUM bzw. der Übertritt zu einer anderen Art der Mitgliedschaft kann nur auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen. Dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 14
Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des FORUM zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden.

4. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 15
Organe

Die Organe des Vereins sind ...

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Rechnungsrevisoren.

4.1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 16
Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal bis spätestens am 31. März statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.

Art. 17
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Auch in diesem Falle ist die Einladung mit Traktandenliste den Mitgliedern 14 Tage im Voraus bekannt zu geben.

Art. 18

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die nachstehenden Befugnisse:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung genehmigen
- Jahresbericht und Jahresrechnung genehmigen sowie Organe entlasten
- Budget genehmigen und Mitgliederbeiträge festlegen
- Vorstandsmitglieder, Präsidium und Rechnungsrevisoren wählen
- Statuten revidieren
- Parolen für Abstimmungen der Gemeinde fassen
- Über Anträge des Vorstands und der Mitglieder beschliessen
- Über Ausschluss von Mitgliedern beschliessen
- Über Auflösung des FORUM bzw. über Fusion mit einer anderen Partei beschliessen

Art. 19

Beschlussfähigkeit

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen können nur zu traktandierten Themen erfolgen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Für Statutenrevisionen sowie für den Ausschluss von Mitgliedern sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangt.

4.2. VORSTAND

Art. 20

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Mitglieder, die ein Amt in der Exekutive der Gemeinde ausüben, sind grundsätzlich Mitglieder des Vorstands. Er konstituiert sich selber, d.h. er legt die Ressorts fest und teilt diese den Vorstandsmitgliedern zu.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder des FORUM.

Art. 21

Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand ist das ausführende Organ des FORUM. Er vertritt die Partei nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen. Er erlässt allenfalls erforderliche Reglemente.

Art. 22

Zeichnungsbezeichnung

Für das FORUM zeichnen rechtsverbindlich zwei Mitglieder des Vorstands, wobei mindestens eine dieser beiden Personen dem Präsidium angehören muss.

Art. 23

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

4.3. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 24

Wahl und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des FORUM, die Bücher und Belege, und überzeugen sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor und stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

5. AUFLÖSUNG UND FUSION DES VEREINS

Art. 25

Auflösung und Fusion des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer oder mehreren anderen Parteien ist nur anlässlich einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen.

An der Mitgliederversammlung selbst entscheiden zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über Auflösung oder Fusion. Der Vorstand setzt den gefällten Entscheid um.

Art. 26

Vereinsvermögen

Über die Verwendung eines nach Auflösung des Vereins allenfalls verbleibenden Vermögens entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

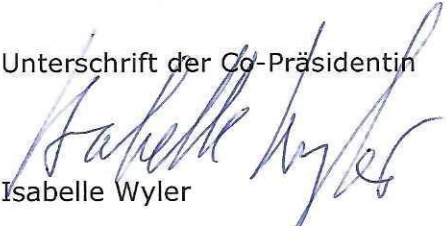
Art. 27

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 6. März 1992. Sie treten per sofort in Kraft.

Unterschrift der Co-Präsidentin

Isabelle Wyler



Unterschrift des Co-Präsidenten

Jean-Pierre Widmann

